Allgemeine Einkaufsbedingungen der CARL BECHEM GMBH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Lieferbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird in Ermangelung einzelvertraglicher Abreden widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und/ oder wir dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Bestellungen

(1) Eine Bestellung gilt erst als verbindlich erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und mit einer BECHEM-Bestellnummer versehen wurde. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

(2) Der Lieferant ist – unbeschadet der Regelung in Abs. 4 - verpflichtet, das in unserer Bestellung liegende Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.

(3) Die in unserer Bestellung aufgeführte Bestell-Nr., Material-Nr. und Lieferanten-Nr. ist in sämtlichem Schriftverkehr (Bestätigung, Versandpapieren, Rechnungen etc.) anzuführen. Ansonsten gelten für die Abwicklung des Auftrages, soweit dabei auf die Incoterms Bezug genommen wird, die Incoterms 2010.

(4) Bestellungsannahmen bei Einkauf von Rohstoffen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von drei Werktagen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

(5) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

(6) Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet, es sei denn, wir haben unsere Genehmigung hierzu erteilt, vgl. § 15.

§ 3 Liefertermine/Vertragsstrafe

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Netto-Bestellwertes pro vollendete Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. § 343 BGB bleibt vorbehalten.

(4) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

§ 4 Lieferung/Verpackung/Versand

(1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten „frei Haus" (DDP Incoterms 2010) an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Eine Frachtvorlage unsererseits findet nicht statt.

(2) Die Gebinde sind dauerhaft und mit Qualitätsbezeichnung, Chargennummer und Nettogewicht sowie unserer Teilenummer zu signieren. Bei Auslieferung durch LKW erfolgt die Abfertigung Montag bis Donnerstag von 7-14 Uhr und freitags von 7-11.30 Uhr. Sonnabends ist keine Abfertigung.

(3) Versandanzeige hat am Tage der Lieferung zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

(4) Die Versandanschrift ist der Bestellung zu entnehmen oder andernfalls bei uns zu erfragen. Bei falscher Signierung der Frachtbriefe stellen wir Umleitungsfracht in Rechnung oder verweigern die Annahme der Ware.

§ 5 Verpackung

(1) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung wird der volle Warenwert gutgeschrieben.

(2) Leihverpackungen, wie Fässer, Trommeln, Kisten etc. sind entsprechend des Pfandsystems der chemischen Industrie abzuwickeln. Bei Einwegbehältnissen ist der Lieferant zur Rücknahme verpflichtet. Rücksendung erfolgt nach Entleerung unfrei bzw. wird bei Anlieferung durch LKW jeweils zurückgegeben, bei nicht erfolgter Rücknahme trägt der Lieferant die für die Entsorgung anfallenden Kosten.

(3) Die Um- bzw. Transportverpackungen müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Ein entsprechender Entsorgungsvertrag ist vom Lieferanten abzuschließen. Auf Wunsch ist uns eine Vertragskopie zu übersenden. Andernfalls wird die Verpackung auf Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. diesem wieder zur Verfügung gestellt.

§ 6 Dokumentation

(1) Lieferscheine, Rechnungen und Packzettel sind am Tage der Lieferung in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen, Monatsrechnungen bis zum dritten Werktag des darauffolgenden Monats zuzusenden. Diese Dokumente müssen neben den gesetzlichen Angaben enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Lieferantennummer
- Chargennummer
- Menge/Mengeneinheit/Restmenge bei Teillieferungen wie folgt:
- Abschlussmenge:
- Bisher abgenommen:
- Heutige Abnahme:
- Noch abzunehmen:
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Teilenummer.

Bei verspäteter Rechnungsvorlage setzen wir die Valuta auf den Tag des Rechnungseingangs fest.

(2) Unabhängig von den o.g. Dokumenten ist uns bei Frachtsendungen eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

§ 7 Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

§ 8 Rechnung/Zahlung/Forderungsabtretung

(1) Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Die Bezahlung erfolgt mangels anderslautender Vereinbarungen bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder bis zu 30 Tagen netto.

(2) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

(3) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

§ 9 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

(5) Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(9) Für den Fall, dass BECHEM einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später feststellt wird und BECHEM das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren muss, ist BECHEM berechtigt, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 150 € dem Lieferanten zu belasten. Die Bearbeitungspauschale wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch nicht angerechnet. Für jede Rücksendung von mangelhaften Produkten ist BECHEM berechtigt, dem Lieferanten die marktüblichen Frachtkosten und zusätzlich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von maximal 100 € zu belasten. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Der Lieferant ist in diesem Fall ferner verpflichtet, BECHEM die Kosten der erforderlichen Nacharbeit sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen.

§ 10 Produzentenhaftung

(1) Für Fehler, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er selbst auch unmittelbar haften würde.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsorts, in der Europäischen Union und –soweit dem Lieferanten mitgeteilt- in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden. Soweit der Lieferant dem Dritten gegenüber unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen aus etwaigen Schutzrechtverletzungen frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 12 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 13 Importgenehmigung

(1) Hängt die Erfüllung einer Verpflichtung des Lieferanten oder einer Abnahmeverpflichtung der CARL BECHEM GMBH von einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union oder einer sonstigen Behörde ab und wird eine solche Genehmigung nicht erteilt, so ist die CARL BECHEM GMBH zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. In diesem Fall hat die CARL BECHEM GMBH für evtl. entstehende Schäden nur einzustehen, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Versagung der Genehmigung verursacht oder eine ihr obliegende Pflicht zur Einholung der Genehmigung oder zur Mitwirkung bei der Einholung der Genehmigung versäumt hat. Die Geltendmachung eigener Schäden der CARLBECHEM GMBH bleibt vorbehalten.

(2) Für Verzögerungen der Abnahme, die sich aus der Einholung von Importgenehmigungen und der entsprechenden behördlichen Prüfung ergeben, haftet die CARL BECHEM GMBH nicht. Die Geltendmachung eigener Schäden der CARL BECHEM GMBH bleibt vorbehalten. Die Regelungen des § 12 bleiben unberührt.

(3) Das Recht zum Rücktritt aus anderen Gründen und zur Geltendmachung daraus entstehender Schäden der CARL BECHEM GMBH bleibt unberührt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags unverzüglich an uns zurückzugeben.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 15 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden Unterlagen i.S.d. § 14 Abs.1 dieser Einkaufsbedingungen sowie der sich hieraus ergebenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten gegenüber Dritten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, unsere Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken zu verwenden.

§ 16 Gesetzliche und Behördliche Anforderungen

Der Lieferant garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für die bestellte Ware.

Er garantiert weiterhin, die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen die in dem Land gelten in dem die Ware produziert bzw. aus dem die Ware ausgeführt wurde (Ausfuhrland).

Des Weiteren garantiert er, die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sämtlicher Einfuhrländer einschließlich derjenigen Länder in denen der Auftraggeber BECHEM produziert.

Soweit dem Lieferanten ein Bestimmungsland für die Ware mitgeteilt wird, garantiert er auch die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Bestimmungslandes.

Mit der Abgabe eines Angebotes bzw. der Annahme eines Auftrages erkennt der Auftragnehmer die o.a. Regelungen an und verpflichtet sich, auf Anforderungen des Auftraggebers, die Einhaltung nachzuweisen.

§ 17 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht wird ausdrücklich abbedungen.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hagen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichem Erfolg so weit wie möglich Rechnung trägt.

Stand: .10.2019